

RS UVS Salzburg 1991/05/16 3/28/2-1991

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.05.1991

Rechtssatz

Wurde von der Behörde in den ausländischen Führerschein des Beschuldigten ein Stempelvermerk angebracht, wonach dieser noch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gültig sei, so konnte der Beschuldigte dieser behördlichen Bestätigung vertrauen, auch wenn die ausländische Lenkerberechtigung gemäß §64 Abs5 KFG bereits vor diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit verloren hat.

Schlagworte

Lenkerberechtigung; Ausland

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at